



Vertretungs- und Bekanntgabevollmacht

Vollmachtgeber:

Name/Unternehmen _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Staat _____

Bevollmächtigter:

Name/Unternehmen _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Staat _____

wird/werden hiermit ermächtigt, mich/uns in allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere im besonderen Verfahren für die Vergütung der Vorsteuerbeträge gemäß § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG), gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Vergütung der Umsatzsteuer, zur Abgabe von Erklärungen jeglicher Art im Antragsverfahren sowie zur Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Verwaltungsakten sowie Mitteilungen jeder Art im Rahmen des Antragsverfahrens (Vertretungs- und Bekanntgabevollmacht).

Die Vollmacht ermächtigt darüber hinaus ... (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Zur Entgegennahme von zum Datenabruf bereitgestellten Verwaltungsakten und Dokumenten im Nutzerkonto des Bevollmächtigten im BZSt-Online-Portal mit der

Benutzerkonto-ID _____

E-Mail-Adresse _____

Über die vorgenommene Bereitstellung von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden) zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse. Sofern Sie hier keine E-Mail-Adresse angeben, erfolgt der Versand der Benachrichtigung an die im Vergütungsantrag angegebene E-Mail-Adresse. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Ein Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

- ☐ zur Erteilung und zum Widerruf von Untervollmachten
- ☐ zur Entgegennahme von Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie Zinsen
- ☐ zur Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren, insbesondere zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen sowie zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten (Vertretungs- und Bekanntgabevollmacht)



Zeitliche Geltung der Vollmacht:

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, aber ... (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ nicht für den Vergütungszeitraum/die Vergütungszeiträume _____

☐ nicht für die Vergütungszeiträume vor _____

Die Vollmacht gilt, bis ihr Widerruf dem BZSt schriftlich angezeigt worden ist.

Die nachstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum	Unterschrift Vollmachtgeber	Unterschrift Bevollmächtigter
-----	-------	-----------------------------	-------------------------------

Hinweise

Das BZSt behält sich vor, Verwaltungsakte trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Entscheidend ist der Zugang des schriftlichen Widerrufs beim BZSt. Wird die Einwilligung widerrufen, ist ein Datenabruf nach Eingang des Widerrufs in der Regel nicht mehr möglich.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf beim BZSt ein, wird der Widerruf oder die Bestellung für den - zum Abruf bereitgestellten - Verwaltungsakt allerdings nicht mehr wirksam. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt Ihnen gegenüber wirksam bekanntgegeben wurde. Das BZSt informiert Sie beziehungsweise den nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf und übermittelt gleichzeitig eine Abschrift des Verwaltungsaktes.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Verwaltungsaktes beim BZSt ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung Ihnen gegenüber kommen. Die Folgen sind dann:

- Das BZSt kann den zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakt nicht mehr löschen.
- Ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter kann den Verwaltungsakt nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt wird Ihnen gegenüber jedoch nicht wirksam bekannt gegeben. Das BZSt holt gegenüber Ihnen beziehungsweise dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.